

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1892**

IV. Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter. Von  
Karl Meinardus.

# Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter.

Von Karl Meinardus.

Der Landstrich im Grenzgebiete der Sachsen und Friesen, welcher gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zur Grafschaft Oldenburg vereinigt war, ist in kirchlicher Beziehung ein Bestandteil der bremischen Diözese seit deren Gründung gewesen.

Die ersten Bischöfe walteten in schlichtester Einfalt ihres Amtes. Ihre Hauptaufgabe erblickten sie in der Mission, ließen aber dabei keineswegs die Verwaltung und geistliche Pflege ihrer christlichen Gemeinden aus den Augen, zu deren Behuf sie persönlich in ihrer Diözese umherzogen. Der erste, Willehadus, ist auf einer solchen Inspektionsreise in Blexen gestorben. Getreue Jünger bildeten ihr Geleite und ihre Gehilfen. Mit ihnen wohnten und lebten sie in brüderlicher Gemeinschaft zusammen, der äußeren Erscheinung nach gleich den Mitgliedern der im Binnenlande schon längst bestehenden Kathedralkapitel, aber ihrer Gesinnung und Lebensweise nach streng der Ordensregel der Benediktiner-Mönche gehorsam.

Einen fundamentalen Umschwung erfuhr der deutsche Episkopat, seit durch Otto I. die Bischöfe zu Hauptstützen des Kaisertums erhoben wurden. Nirgends machte sich dieses in höherem Grade als im bremischen Erzstifte bemerklich. In der vornehmen, überaus einflußreichen Persönlichkeit des Erzbischofs Adaldag, welcher als einer der nächsten Ratgeber allen drei Ottonen 52 Jahre lang (936—988) zur Seite stand, ist die einfache Weise



der Vorgänger nicht wieder zu erkennen. Vorzüglich auf die Erweiterung der Grenzen und des Ansehens seiner Kirchenprovinz, wozu ihm die Kaiser ihre Macht zur Verfügung stellten, war mit bedeutendem Erfolge sein Streben gerichtet: namentlich gründete er außer einigen Klöstern (Repsholt u. a.) mehrere neue Bistümer im Norden und Osten, und indem er sich so die bisher fehlenden Suffraganbischöfe schuf, erhob er erst dadurch seinen Sitz zu einem wirklich erzbischöflichen.

Natürlich steigerten sich bei den nunmehrigen Kirchenfürsten ganz wesentlich die persönlichen Ansprüche sowie der Geschäftskreis, und mehr und mehr machte sich das Bedürfnis einer geordneten Beihilfe geltend. Dazu boten sich von selbst jene Gehilfen dar; schon der zweite Nachfolger Adaldags, Unwan (1013 bis 1029), nahm mit ihnen eine gründliche Aenderung vor: er führte in ihren „Kongregationen“ die kanonische Regel durch,<sup>1)</sup> wie sie im Jahre 816 von der Aachener Reichsversammlung beschlossen und von Kaiser Ludwig dem Frommen zum Reichsgesetz erhoben war. Der von Unwan errichteten Pfarrkirche zu St. Vitus wurden die pfarramtlichen Einrichtungen zugewiesen; der Wirkungskreis der Kapitulare an der Stifts-(Dom-)Kirche blieb zunächst nur gemäß der Regel der Chordienst zur Verherrlichung des Gottesdienstes und asketische Uebungen, nebst der Erziehung des jungen klerikalen Nachwuchses. Das Kapitel bekam eigenes Vermögen, welches durch Schenkungen rasch anwuchs; auch die einzelnen Kanoniker durften Privateigentum haben; die alte mönchische Einfachheit und das Zusammenleben hörten auf. Die Verpflichtungen der ursprünglich aus der Benediktiner-Regel stammenden Würdenträger und Beamten wurden genauer bestimmt. Eine Teilnahme des Kapitels am erzbischöflichen Regiment kam für jetzt nur noch vereinzelt vor. Für die Diözesanverwaltung konnte aber der Kirchenfürst die Vertretung je länger, desto minder entbehren: schon früh bildete sich das Amt der Archidiaconen, welche als „Augen der Bischöfe“ deren Funktionen, als Visitationen

. <sup>1)</sup> „Primus omnium congregationes ad canonicam regulam traxit, quae antea quidem mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant.“ (Adam. Brem. I. 45. in den MGH. Scr. VII. 267 ff.)

der Pfarochien, Anstellung und Ueberwachung der Pfarrer, Jurisdiktion innerhalb gewisser Grenzen und Formen (Synodal- oder Sendgerichte) jeder in einem bestimmten Bezirke oder Sprengel der Diözese ausübten. Allmählich wurde dieses Amt mit diesem oder jenem der höheren Stiftsämter, besonders den Propsteien, verbunden. Auch die aus allen Teilen der Diözese zu erhebenden Einkünfte des Kapitels<sup>1)</sup> machten gewiß bald eine Abgrenzung der den einzelnen Kanonikern dieserhalb zuzuweisenden Distrikte (obedientiae) erforderlich.

Von der angedeuteten Entwicklung sind, so weit ich sehe, nur sehr wenige und zerstreute Spuren auf unsere Zeit gekommen, über welche unten die Rede sein wird. Jedenfalls ist sie durch zahlreiche tiefgreifende Störungen und Hemmnisse aufgehalten worden, zu denen die politische Stellung der Kirchenhäupter den hauptsächlichsten Anlaß gab. Keine der furchtbaren Verwicklungen, von welchen der glänzende Aufschwung und jähe Sturz des Erzbischofs Adalbert (1045—1072) den Anfang bildete, und welche sich durch fast zwei Jahrhunderte hinziehen, ist spurlos an unserer Diözese vorübergegangen; zum guten Teile hat sie einen ihrer hauptsächlichsten Schaupläze gebildet; zu wiederholten Malen ist sie in den tiefsten Verfall geraten. Kaum hat sie aber schlimmere Zeiten erlebt, als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zwei Kaiser kämpften um die Weltherrschaft, einer davon gehörte dem sächsischen Herzogshause an; im engen Anschluß daran boten sich zwei bremische Erzbischöfe, deren einer, Waldemar, aus dem dänischen Königshause stammte, die Spitze; im Herzen des Erzstiftes aber wüteten, gleichfalls nicht ohne Zusammenhang mit jenen Weltkämpfen, die Freiheitskriege der Stedinger. Bis in die entlegensten Landstriche nahm alles für und wider Partei, entbrannte alles in feindseligster Leidenschaft; allen öffentlichen Ordnungen drohte unheilbare Auflösung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Verwaltung derselben zu leiten war die Hauptaufgabe des Propstes (praepositus).

<sup>2)</sup> Zu vorstehender Skizze vgl. H. A. Schumacher, Die älteste Geschichte des brem. Domkapitels; (im brem. Jahrbuch. Bd. I. 1864

Merkwürdigerweise erhielt dasjenige Gebiet dieser Ordnungen, von welchem wir hier reden, mitten in der schwersten Zerrüttung seine erste gesetzliche Einrichtung, über welche eine eingehende urkundliche Überlieferung vorhanden ist.

Seit 1228 weilte der Kardinal Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano in Deutschland. Der Papst Gregor IX. hatte ihn als Legaten geschickt, um die Exkommunikation des Kaisers Friedrich II. durchzuführen und eine Reform der Kirchenzucht zu betreiben. Wahrscheinlich auf Veranlassung des Erzbischofs Gerhard II., Grafen v. d. Lippe (1219—1253), kam er auch nach Bremen. Nachdem er persönlich eine Visitation der Diözese vorgenommen hatte, traf er am 4. Nov. 1230<sup>1)</sup> eine Reihe von Anordnungen, die unter dem Titel: „Constitutio Ottonis Legati“ auf uns gekommen sind.<sup>2)</sup> Einen ihrer Hauptgegenstände bilden eingehende Bestimmungen über die Einteilung der bremischen Diözese in festbegrenzte Obedienzen. Unsere Aufgabe fordert, diese, soweit sie unser Gebiet betreffen, etwas näher ins Auge zu fassen.

Ohne Zweifel hatte der Augenschein den Legaten sattsam von der dringenden Notwendigkeit einer strafferen Organisation der Verwaltung überzeugt. Er fand freilich Obedienzen und Archidiaconate vor, aber ihre Bezirke waren nicht scharf genug gegen einander abgegrenzt (*indistincti*). So war es an sich, zumal bei den geschilderten Zuständen, begreiflich, daß unter den Prälaten ärgerliche Streitigkeiten über ihre Kompetenzen entstanden,<sup>3)</sup> — ja daß manche Kanoniker zum Schaden anderer gewisse Obedienzen rein willkürlich sich zueigneten (*pro suae voluntatis arbitrio in*

---

S. 109 ff.) derj. die Stedinger. 1865. G. Dehio, Gesch. des Erzbist. Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission. 2 Bde. 1877.

<sup>1)</sup> In Gegenwart und unter Mitwissen des Erzbischofs (s. Urk. vom 12. Novbr. 1230; s. u.).

<sup>2)</sup> Nach dem im Staatsarchiv zu Hannover befindlichen Original, gedr. bei v. Hodenberg, Das Stader Copiar, S. 100; Auszug im brem. Urk. = u. d. I, 177.

<sup>3)</sup> S. die Bulle Gregors IX. v. 5. Juli 1231. (Hann. Arch. Copialbuch II. 41. Fol. 79. Nr. 112. Gedr. bei v. Hodenberg a. a. O. S. 107).



aliorum praejudicium usurpabant)<sup>1)</sup>. Weit bedenklicher noch mußte die Wahrnehmung erscheinen, daß die von der Kirche so mühsam bekämpfte Richtung der Stedinger immere weitere Kreise um sich zog, und daß sogar innerhalb des bremischen Klerus häretische Regungen zu tage traten.<sup>2)</sup>

Gegen solche gefährlichen Erscheinungen nun richtete der Legat seine Constitutio. „Damit die bremische Kirche, — so heißt es darin, — welche durch ihre Größe und Vornehmheit (nobilis) unter allen deutschen Kirchen glänzt und von alters her geglänzt hat, desto glänzendere Strahlen ihres Lichtes auf die Nachbarkirchen zu werfen vermöge, je mehr sie in ihrem eigenen Inneren von der Leuchte der Zucht wird erhellt sein, so bestimmen wir hiermit vor allem:

daß die 12 Obedienzen so, wie sie durch den Defan Gernandus, den Scholasticus Heinrichus, den Vicedominus Arnoldus und den Kanoniker Johannes, sämtlich am Dome zu Bremen, nach vorgängiger Bevollmächtigung und nachträglicher Billigung des Kapitels abgeteilt sind, in diesem Bestande für immer unerschütterlich bleiben sollen; —

ferner, daß mit Ausnahme der Obedienz, welche mit dem Defanate verknüpft (annexa) ist, die übrigen stets der Reihe nach den elf auf den Defan der Ordnung der Emanzipation<sup>3)</sup> gemäß folgenden oberen Kanonikern zugewiesen werden; daß aber im Falle der Vakanz einer dieser elf ohne weiteres (ipso jure) derjenige der Nachfolger sei, welcher unter den mit einer Obedienz nicht begabten (inter non habentes) den ersten Platz einnimmt, so daß, wenn mit dieser Obedienz irgend ein Recht, welches man „Bann“ nennt, verknüpft sein sollte, er mit demselben ohne Widerspruch vom Defan solle bekleidet werden; —

ferner, daß keine dieser Obedienzen geteilt oder zweien oder

<sup>1)</sup> S. die Bulle Innocenz' IV. vom 26. Aug. 1245. (Hann. Arch. Cop.=B. II. 45. Fol. 77. Nr. 25. Bei v. H o d e n b e r g S. 108.)

<sup>2)</sup> Vgl. H. A. S c h u m a c h e r, Die Stedinger. S. 97. 101. 114 u. a.

<sup>3)</sup> Die feierliche Einführung eines unter der Oberleitung des Scholasticus auf der Kapitelschule gebildeten jungen Kanonikers (domicellaris) in das Kapitel.

mehreren zugewiesen werde, sondern nur einem gemäß der Ordnung schlicht und klärllich (*simpliciter atque pure*); und daß, wer eine klärllich und thatsfächlich vakante Obedienz nicht binnen 3 Tagen annehmen wolle, sich selber zuzuschreiben habe, wenn er nachher keine bekommen werde; --

ferner, daß die Zahl von 24 Kanonikern, welche bisher in der bremischen Kirche gewesen sein, aber keineswegs feststanden haben soll, fortan unverbrüchlich bestehe, sodaß bei der Vakanz einer Pfründe keiner durch Umtriebe (*astutia*), und immer nur einer gewählt und bei zwistiger Wahl nach dem ordentlichen Rechte entschieden werde; --

ferner, daß keiner zu einer Pfründe unter dem 14. Lebensjahre, zum Propste, Dekane oder zu andern Würdenträgern unter dem 25. Jahre gewählt werde.

Damit vorstehende Kapitel so viel sicherer beobachtet werden, haben Domdekan und Kapitel auf unseren Rat zu ihrer Beobachtung sich vor uns durch einen körperlichen Eid verpflichtet.

Außerdem haben wir zu bestimmen für gut erachtet, daß künftig kein Kanoniker an der bremischen Kirche emanzipiert oder zu einem Chorsitz zugelassen werde (*installatur*), wenn er nicht zuvor die vorbemerkten Kapitel und die anderen ehrlichen (*honestas*) Bräuche der bremischen Kirche unverbrüchlich halten zu wollen schwört.

Ferner bestimmen wir wegen der Archidiaconate, daß der eine dem Dekanate zugewiesene beständig mit diesem verknüpft bleibe; die drei andern aber geschickten und zuverlässigen bremischen Domkanonikern übertragen werden, welche ihre Sprengel persönlich visitieren und die Kirchen, wenn sie erledigt werden, würdigen Männern übertragen, fern von jeglichem unter irgendwelchem Borwande oder Versprechen gezahlten Entgelt (*absque pretio dato quovis ingenio vel sperato*).<sup>1)</sup>

Alle Kanoniker sollen am Sitze des Kapitels ihren Aufent-

<sup>1)</sup> Außerdem haben sie an den Synodalsitzen ihrer Sprengel persönlich zu bestimmten Zeiten „Send- (Synodal-) Gericht“ zu halten und bei den vom Erzbischof zu leitenden Generalsynoden als die einzigen neben den obersten Würdenträgern teilzunehmen und über die ihnen untergebenen Kirchen zu berichten. (S. die Urk. des Dekans Gernandus, worüber weiteres gleich unten.)

halt haben (*omnes residentiam faciant*) und ohne bestimmte gültige Gründe nicht abwesend sein. Sie sollen sich vorzüglich auf dem Chore, im Speise- und im Schlaffaale ehrbar, bescheiden und züchtig benehmen. Widrigenfalls sollen sie je nach dem Maße ihres Vergehens vom Dekan schwer bestraft werden. Denn eben der Dekan soll bei denen, die im Kirchendienste stehen und der kirchlichen Zucht untergeben sind, die volle Befugnis haben, zu treiben, zu hemmen, zu beschränken, zu strafen. Sollte er selber nachlässig und schlaff sein, so wird er außer der Strafe des Eli die der Absetzung fürchten können.<sup>1)</sup>“

— So weit die hier zum Teil abgekürzte Verordnung des Kardinallegaten. Zu ihrer Bervollständigung dient eine undatierte Urkunde des Dekans Gernandus (v. Hodenberg, Das Stader Copiar S. 95.) Sie zählt nämlich die 12 Obedienzen auf, welche die oben genannten Kanoniker in Auftrag des Legaten abgeteilt haben. Jedem Namen sind einige Bemerkungen meist finanziellen Inhalts beigelegt. Man erwartet, hier oldenburgisch=friesische Notizen zu finden. Sie fehlen auch nicht, sind aber äußerst spärlich: namentlich von den 12 Obedienzen liegt nur die neunte innerhalb unserer Grenzen.

Sie ist die einzige, die nicht nach einer Vertlichkeit benannt wird, sondern den eigentümlichen Namen: „Album officium“<sup>2)</sup> führt. Unsere Urkunde rechnet dazu die [stedingischen] Kirchen Sutherbroke [bei Alteneesch] und Scnemore mit Gerichtssitzen [? „eum bannis“] nebst einigen Grundstücken und Häusern, auch in Hiddinwerthe. „Wenn die Obedienz zu dem Zustande wird zurückgebracht sein, in welchem sie vor 4 Jahren war, dann wird

<sup>1)</sup> Der Dekan hat auch zu Zeiten zu predigen; den abwesenden vertritt der Senior des Kapitels. (s. Urk. des Def. Gernandus). — „Decanus qui os est capituli; et penes quem etiam Dominorum regimen ecclesiae esse censetur.“ (s. Hann. Arch. Cop. B. II. 40. fol. 50).

<sup>2)</sup> Es kommt auch die deutsche Übersetzung „Witammecht“ (= Weißamt) vor. Nach Schiller und Lübben (Mittelniederd. Wörterb.) lag dieser Obedienz die Lieferung gewisser leinener Fabrikate ob. Eine gleiche Einrichtung kam auch bei andern Stiftern vor. In bremischen Urkunden findet sich auch der Name „Palerna“ und „Pollerna“ (s. u.), wofür ich eine Erklärung vergebens gesucht habe.



der Obedienziar von dem Zehnten und anderen Aufkünften 15 Mark behalten und das übrige treulich unter die Brüder verteilen. Wird man aber zum ursprünglichen (*antiquum*) Stande zurückgekehrt sein, so wird er die Pflichtleistung (*debitum servicium*) vollständig verteilen, um das übrige für sich zu behalten.<sup>1)</sup>

Außer diesem Sprengel wird von den Örtlichkeiten auf der linken Weserseite in unserer Urkunde keine namhaft gemacht, als der Meierhof („*curia*“) Gevere (Zever), welcher unter Umständen auf Veranlassung des Domdekans „einem der Brüder, die keine Obedienz haben, 1 Mark jährlich zu zahlen hat“; ebenso Herle (Harlingen?) 7 Mark und „*bona Frisiae*“ 3 Mark und mehr; endlich Elsvlete und Harengen (Harrien, Brafe), welche der rechtsweserischen Obedienz Bodegen (Baden) einen Zehnten entrichten muß.

Aus welchem Grunde so die ganze (kleinere) Hälfte der bremischen Diözese mit Stillschweigen übergangen ist, darüber fehlt es an jeder Andeutung. — Es steht urkundlich fest, daß der Domdekan seit dem Jahre 1143 durch das ganze Mittelalter im Wangerlande (Wanga), zu welchem auch Ostringen kam, einen Synodalsprengel gehabt hat.<sup>2)</sup> Daher könnte man denken, mit der in der *Constitutio Ottonis legati* als bleibendes Annex der Domdechanei bezeichneten Obedienz wäre dieser Sprengel gemeint. Das ist aber nicht der Fall: nach der Urkunde des Dompropstes Gernandus muß man dabei an die erste der aufgezählten Obedienzen, genannt *Thetgerscop* und *Lu*,<sup>3)</sup> denken, die ebenfalls „*cum hannis et decimis perpetuo decanatu est annexa*.“ — Ferner ergibt sich aus einer Urkunde (s. u.), daß schon vor dem Jahre 1230 ein Archidiafon von Rüstingen existierte. Vielleicht war dieses

<sup>1)</sup> Offenbar Hindeutungen auf die stedingischen Kämpfe.

<sup>2)</sup> Der ursprüngliche Mittelpunkt war die „Mutterkirche“ (*eccl. matricularis*) Gokerken (Hohenkirchen). (Vergl. Lappenberg, Hamburg. Urk. B. Bd. I. Nr. 170 pag. 160 f.)

<sup>3)</sup> Auch Ditterschop (jetzt Hollern) und Lue (Lühe, jetzt Steinfirchen) im sog. Alten Lande an der Elbe. Unter den Angaben über diese Obedienz sind merkwürdiger Weise jene Anweisungen auf Gevere, Herle und Frisia enthalten, die doch ohne Zweifel mit dem Archidiafonat des Dekans in Wangerland in Beziehung stehen.

einer der drei vom Kardinallegaten angeführten Archidiaconen;<sup>1)</sup> aber verraten wird uns das mit keinem Worte, ebenso wenig, wie wir erfahren, wo der Sprengel der beiden anderen zu suchen ist. Auch der Dom-Scholaster hat schon vor 1230 einen Archidiaconat in der Nähe Rüstingens gehabt,<sup>2)</sup> und der Dompropst solches Amt bereits 1139 bekleidet;<sup>3)</sup> aber auch von diesen Archidiaconaten ist in unserer Urkunde keine Spur zu finden. Denn daß sie etwa zu den genannten dreien gehört haben, läßt sich mit der oben angeführten Anordnung: „man solle die drei an geschickte und zuverlässige Männer übertragen“, nicht vereinigen, wenn doch zwei davon schon vorher mit so vornehmen Dignitäten verbunden waren.

Was soll man nun weiter sagen, wenn Dekan Gernandus angiebt: der Legat habe die ihm zur Verfügung gestellten Obedienzen der „ganzen Kirche“ in 12 Portionen abteilen lassen; — andererseits aus zahlreichen Stellen hervorgeht, daß die Archidiaconate zu den Obedienzen gerechnet wurden, sobald diese den Gerichtsbann hatten; — endlich unter den 12 aufgezählten Obedienzen drei außer der des Dekans (die anscheinend sowohl Obedienz als Archidiaconat genannt wird), sich finden (worunter auch das „Album officium“); zu denen jener Bann gehörte? Sind etwa dieses unsere fraglichen 3 Archidiaconen? Dagegen aber streitet der Bericht, den Papst Gregorius IX. vom bremischen Kapitel über die Anordnungen des Legaten erhielt, wonach er „4 Archidiaconate festsetzte, die vorher unabgeteilt (indistincti) gewesen waren, . . . und außerdem aus gewissen Einkünften, welche Obedienzen genannt werden, 12 Portionen abschätzte (taxavit).“<sup>4)</sup> — Hier wird deutlich unterschieden zwischen den bremischen Archidiaconaten und den Obedienzen und zwar mit Einschluß der 4 mit dem Gerichtsbanne begabten, unter den 12 mit einbegriffenen.

Man sieht, es giebt allerlei Spuren von einer schon um 1230 bestehenden kirchlichen Einteilung unseres Bezirkes; die be-

<sup>1)</sup> j. S. 106 alinea 5.

<sup>2)</sup> Urk. v. 12. Novbr. 1230 im Orig. zu Hannover. (j. S. 112, Anm. 2.)

<sup>3)</sup> Für den Nachweis dieses und mancher anderen Punkte ist hier kein Raum. Man vergl. v. Hoderberg u. die Urkundenbücher.

<sup>4)</sup> j. S. 113 Anm. 4.

stimmtesten aber findet man außerhalb der zwei die *Constitutio Ottonis* bildenden Dokumente, während diese durch ihre Angaben mehrfach mit sich selbst und mit jenen anderen Notizen in Widerspruch zu geraten und zu Dunkelheiten zu führen scheinen. —

Um zu größerer Klarheit zu gelangen, müssen wir m. E. an das so eben erwähnte Breve Gregors IX. anknüpfen und damit einige anderweitige Nachrichten kombinieren. Daraus ergibt sich:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen den 12 Obedienziaren und den 4 Archidiafonen der *Constitutio*.

a. Ebenso zwischen den Obedienziaren mit dem Banne und denen ohne den Bann.

b. Die ersteren haben Anspruch auf den Namen Archidiafonen, doch nicht in dem Umfange, wie die 4 Archidiafonen, welche wichtige Vorrechte vor jenen haben. (s. S. 106 alin. 5.)

c. Es gab also 2 Klassen von Archidiafonen. Gernandus bestätigt dies durch die Bezeichnung „tres (abgesehen vom Dekan) *majores archidiaconi*.“

2. Die 3 Archidiafone der *Constitutio* werden die *majores* sein, denn Gernandus knüpft mit dieser Benennung offenbar an die Anordnungen des Legaten über die Archidiafonen an.

3. Die 3 Archidiafone stehen den Dignitäten nahe, die ja selbst auch Archidiafonate sicherlich mit gleichen Vorrechten inne haben.

4. Der Legat hat:

a. Die 4 Archidiafonate einschließlich des dem Dekan annektierten von neuem abgegrenzt, wie solches durch die Umstände dringend geboten wurde (s. S. 112 oben);

b. die 12 Obedienzen portionsweise taxiert.

5. In den beiden darüber aufgenommenen Urkunden, die uns vorliegen, findet sich die Taxation der Obedienzen, nicht aber die Abgrenzung der Archidiafonate.

6. Da doch auch über diese wichtige Anordnung ein Dokument wird abgefaßt sein, so bleibt m. E. nichts übrig, als die Annahme, dies Schriftstück sei abhanden gekommen:<sup>1)</sup> kein Forscher weiß von einem solchen.

<sup>1)</sup> Dafür zeugt auch ein anderer, unten (S. 118 Anmerkung 1) angeedeuteter Umstand.

7. So langen wir schließlich bei einer Anzahl hoch- und höchstgestellter Archidiacone, zu denen wir nach einer vorhin beigebrachten Notiz auch den Scholaster und den Propst rechnen müssen, an, deren Sprengel uns so gut wie unbekannt sind; — andererseits bei einem sehr ausgedehnten Stücke der Diözese, deren Archidiacone wir nicht kennen.

8. Zu diesem Stücke gehört unser oldenburgisch=friesisches Gebiet fast in voller Ausdehnung; aber einen noch ausgebreiteteren Teil des Stückes finden wir östlich der Weser trotz der 11 dort belegenen Obdienzen, die durchgehends von sehr geringem Umfange sind.<sup>1)</sup>

9. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die sprengellosen Prälaten und die prälatenlosen Sprengel um 1230 zusammen gehört haben, wie denn die hohe Stellung der einen und die große Ausdehnung der anderen sich bestens entsprechen. Wie sich aber dies Verhältnis im einzelnen gestaltet hat, darüber läßt uns die vorhandene damalige Überlieferung fast völlig im Dunkeln. Erst die späteren Nachrichten werden uns mancherlei Aufklärung bringen. —

Nicht unerwähnt darf hier eine Nachfuge bleiben, welche der Legat in einer besonderen Urkunde vom gleichen Datum der *Constitutio* angeschlossen hat.<sup>2)</sup> Darin sind 5 Propsteien aufgeführt, die künftig vom Erzbischof nur an bremische Domkanoniker übertragen werden können, also zu den bremischen Domsdignitäten zu rechnen seien. Es sind die Propste in Wildeshausen (dem alten Stifte, das in der Diözese Osnabrück liegt, dessen Präsentation dem dortigen Bischofe, dessen Kollation aber dem bremischen Erzbischofe zukommt), im Kapitel zu St. Willehadi (Bremen), im Kloster Bücken (Hoya), im Kapitel St. Ansharii und im Kloster Rameslo (an der Elbe). Dem zweiten und dritten ist *bannum* [!] *s. iurisdictio annexa*.<sup>3)</sup> Der Sprengel des Wildeshauser Propstes war der alte Verigau, westlich der Hunte von Oldenburg bis an das Münsterland.

<sup>1)</sup> Vgl. die unten erwähnte Karte v. Hodenbergs. (S. 117 Anmerkung 1.)

<sup>2)</sup> f. v. Hodenberg, *Stad. Cop.*, 102. *Brem. Urf.=B.* Bd. I. Nr. 157.

<sup>3)</sup> v. Hodenberg glaubt in ihnen jene „tres majores archidiaconatus“ zu erkennen. Wirklich sind es durch Alter u. a. hochangesehene Stifter gewesen;



— Raum hatte der Kardinal-Legat Otto Bremen den Rücken gewandt, da brach unter den Kapitelherren Streit aus. Der Propst Hinrikus war früher Scholastikus und als solcher zur Kollation gewisser Kirchen in Friesland berechtigt gewesen und nahm dieselbe auch jetzt noch in Anspruch. Dagegen bestand der Mag. Wilbrandus, Archidiacon von Rüstingen, darauf, die Kollation der Kirchen innerhalb ihrer „durch den Legaten von neuem (de novo) abgetheilten“ (s. o.) Sprengel gebühre den Archidiaconen; augenscheinlich forderte er die fraglichen Kirchen für sich: sie werden also in Rüstingen gelegen haben.

Der Legat hatte solche Streitigkeiten vorausgesehen: er war in Gesellschaft des Bruders Johannes von Vicenza vom Predigerorden,<sup>1)</sup> Beichtigers und Vertrauten Papst Gregors IX., nach Bremen gekommen, und da dieser hier längere Zeit zu verweilen beabsichtigte, so hatte Otto ihm den Auftrag eingeschärft (iniunxit), bei etwaigen Zweifeln über die in des Mönches Gegenwart festgestellten Statuten den unanfechtbar (inviolabiliter) bei kirchlichen Strafen zu beobachtenden Schiedspruch zu thun. Johannes entschied im vorliegenden Falle dahin: daß die Kollationen der Kirchen „ohne Widerspruch“ den betr. Archidiaconen zukommen. Dessenungeachtet hatten mehrere Kapitulare den Archidiaconen bei der Vornahme der Kollationen Schwierigkeiten bereitet: ohne Zögern verhängte der päpstliche Pönitentiar „über diese alle“ die Exkommunikation.<sup>2)</sup>

Diese außerordentlichen Maßnahmen, bei denen die päpstliche

---

aber sie treten doch in das bremische Domkapitel erst jetzt ein; — die 3 majores gehörten aber schon früher dazu, denn sie wurden durch den Legaten „de novo distincti.“ — Wie der eine der 5 Propste, der zu St. Willehadi, nachher doch unter die 3 majores archidiaconi kam, darüber s. u.

<sup>1)</sup> Der Hynesburg = Scheneschen Chron. (Lappenberg, Brem. Gesch.-Qu., 72) zufolge fand Johannes bereits eine Dominikanische Niederlassung in Bremen, eine der frühesten in Norddeutschland, vor. Der Legat Otto ernannte auch anderswo diese Mönche, namentlich zu Visitatoren.

<sup>2)</sup> Diese Vorgänge sind uns in 2, bei v. Hodenberg, Das Stader Copiar, S. 104, gedruckten Urkunden überliefert. Die erste (v. 12. Novbr. 1230) ist oben bereits angeführt. Die zweite trägt dasselbe Datum, muß aber, wie ihr Inhalt beweist, später abgefaßt sein.



Autorität direkt zwischen den anscheinend gar nicht dabei ins Spiel gezogenen Erzbischof und das Domkapitel trat, verfehlten die beabsichtigte Wirkung. Der Widerstand gegen die neuen Ordnungen hörte nicht auf und verschärfte sich durch „Verleumdungen“, welche wahrscheinlich gegen die oben genannten vom Legaten bevollmächtigten vier Domherren und ihr Verteilungswerk gerichtet wurden, in dem Maße, daß der Kardinallegat, der noch in Deutschland weilte, für nötig hielt, nochmals persönlich einzuschreiten. In einer aus Regensburg datierten Zuschrift an den Propst, den Dekan und das Kapitel vom 24. Febr. 1231<sup>1)</sup> erklärte er: nicht gesonnen, zuzulassen, daß die Adressaten wegen ihrer Bemühungen für seine unter ihrer Zustimmung getroffenen Anordnungen Verleumdungen erlitten, befehle er in Kraft des Gehorsams und heiligen Geistes vermittelt der ihm beilegte Autorität: seine Anordnungen sollten strenge (firmiter) beobachtet werden, und falls einer unter ihnen so unbesonnen wäre, denselben in den Weg zu treten, so sei er ohne weiteres (ipso iure) von Amt und Einkünften entsetzt, bis er nach demütiger und angemessener Buße durch den Dekan wieder eingesetzt zu werden verdiene.

Die Gegner der neuen Ordnung müssen recht hartnäckige Leute gewesen sein: trotz des verstärkten Druckes beugten sie sich noch keineswegs. Der Dekan und das Kapitel, d. h. wohl der angefochtene Teil des Kapitels, empfanden dies in kurzem so schwer, daß sie Abgeordnete nach Rom schickten, dem Papste Gregor persönlich („coram nobis“) die Sachlage vortrugen und ihn durch ihre Bitten bestimmten, in einem Breve die Maßregeln des Legaten und des Pönitentiarius vermittelt der apostolischen Autorität ausdrücklich zu bestätigen. Die Urkunde, durch welche dies geschah, ist bereits am 5. Juli 1231 ausgefertigt.<sup>2)</sup> —

Von hier an verfließt nun eine Reihe von Jahren, aus denen keine Spur von weiteren Regungen gegen die neue Ver-

<sup>1)</sup> Hann. Arch. CB. II. 45 fol. 86. Nr. 28. Gedr. in v. Hodenberg Stader Cop. pag. 106.

<sup>2)</sup> Hann. Arch. CB. II. 41. fol. 79. Nr. 112. — Gedr. v. Hodenberg a. a. O. S. 107. — f. S. 109 alin. 1.



fassung vorliegt. Daß sie aber darum nicht etwa aufgehört haben, ergibt sich aus dem Breve des Papstes Innocentius IV. vom 26. Aug. 1245 an den Erzbischof,<sup>1)</sup> demzufolge der Dean und das Kapitel vorgestellt hatten: weil die 12 Obedienzen doch ungleich seien, und dann und wann bei der Erlangung der „fetteren“ (pinguiorum) Portionen die jüngeren Kanoniker den älteren vorgezogen werden, so entstehe dadurch häufig Aergernis. Der Papst entsprach der daran geknüpften Bitte um apostolische Abhilfe dahin, daß er dem Erzbischofe als Diözesan auftrug, er möge nach Erwägung aller Umstände hinsichtlich der Auslegung (moderatio) der Konstitution Anstalten treffen, welche ihm für das Beste der Kirche die ersprißlichsten zu sein dünkten.

Damit war den Ausnahme-Maßregeln ein Ende gemacht, und das regelmäßige Verfahren wieder hergestellt. Der Erzbischof entschied dem päpstlichen Auftrage gemäß den streitigen Hauptpunkt, und zwar zu Gunsten der älteren Stiftsherren. Der Domdechant und jeder den andern in der Reihenfolge der Emanzipation Voranstehende solle bei Erledigung einer Obedienz zu bestimmen haben, ob er die vakante erhalten, oder die, welche er jetzt besitze, behalten wolle.<sup>2)</sup> Die zerstückelten Obedienzen ferner sollten wieder hergestellt werden. — Abgesehen von mancherlei Einzelheiten, über welche fast nur die spätere Ueberlieferung Nachricht giebt, bestanden die dargelegten Einrichtungen nunmehr ungeändert fort; nur daß ihr ursprünglicher Sinn und Zweck, wie der kirchliche Geist überhaupt, sich mehr und mehr veräußerlichte und materiellen Bestrebungen wich. Auf dem hier von uns besprochenen Gebiete entwickelten sich aus diesem Vorgange überaus bedenkliche Erscheinungen.

„Die bisherige Art der Verteilung der Stiftsgüter trug keineswegs die Frucht des Friedens, sondern bot der Zwietracht nicht geringen Nährstoff und erzeugte immer schwereren Groll; in-

<sup>1)</sup> J. v. Hodenberg, a. a. O. S. 108.

<sup>2)</sup> Hann. Arch. GB. II. 41. fol. II. Nr. 4. — II. 63. fol. 18. Nach dem Orig.: v. Hodenberg a. a. O. S. 109. — Merkwürdiger Weise fällt Gerhard diese Entscheidung erst 4 Jahre nach dem päpstlichen Auftrag: die betr. Urkunde ist datiert Juni 1249.

folge der unerträglichen Weitläufigkeiten der durch sie veranlaßten leidenschaftlichen Prozesse verarmten die kirchlichen Personen und wurden ihren kirchlichen, namentlich gottesdienstlichen Pflichten entfremdet; so entstanden die Keime von Lastern, aus denen verabscheuungswerte Schmach vor aller Augen hervorsproß. Dafür zeugen leider manche schwer lastende Mergernisse, bekannte Verluste, gesteigerte Gefahren für die Seelen. Und wenn nicht mit der Feile einer rechtzeitigen Reformation und einem raschen, klügeren Mittel eingegriffen und die Ungebührlichkeiten eingeschränkt werden, so werden sich die Kanoniker nach und nach veranlaßt finden (*materia praeparabitur*), sich ungehörig herumzutreiben und ihre Gemeinschaft aufzulösen; der Gottesdienst, nach dessen Hebung wir trachten, wird sinken; — unberechenbares Unheil wird sein Haupt erheben, und die Kirche samt ihren Dienern einen für immer unerzesslichen Abbruch erleiden.“

Solche beweglichen Klagen erhob am 8. Mai 1370 der Erzbischof Albert II. aus dem herzoglichen Hause von Braunschweig<sup>1)</sup> gemeinsam mit dem Dekan und Kapitel. Sie verbanden damit sehr eingehende Verbesserungsvorschläge. Vor allem betonten sie nachdrücklichst die Notwendigkeit, jene Abgrenzung und namentliche Benennung der Obedienzen, hauptsächlich aber die Formen, unter denen dieselben von den Kanonikern bisher erlangt wurden, nämlich die Option und das stufenweise Aufrücken, für immer zu „beseitigen, abzuschaffen und mit der Wurzel auszurotten.“ Denn durch sie werde der Ehrgeiz und die Habgier zu dem Unterfangen gereizt, sich die Obedienzen widerrechtlich anzumaßen, wobei sie es an keiner Art von Erschleichung fehlen ließen.

Statt dieser so verderblichen Einrichtungen schlugen sie nun folgende wesentlich veränderte vor: „Alle und jede Einkünfte, Früchte, Nutzungen und Renten der vier oberen, vormals als die fetteren veranschlagten Obedienzen sollen von jetzt an nur für die vier der Reihenfolge ihrer Emanzipation nach ältesten Kanoniker bestimmt sein und bleiben, aber als ein allen gemeinsames Ganzes, ohne irgend eine Abteilung, individuelle Körperlichkeit

<sup>1)</sup> 1361—1395.



(*sine speciali corporeitate*) und Namen; und aus dieser gemeinsamen Summe sollen zu gleichen Teilen und in gleichartigen Portionen die Einkünfte unter die einzelnen ab- und ausgeteilt werden, und zwar ohne Unterschied, zu gewissen, von ihnen selbst festzustellenden Zeiten. — Ein durchaus gleiches Verfahren soll mit den Obedienzen eingehalten werden, welche man vordem mißbräuchlich die mittleren nannte: aus ihren zu einem Ganzen vereinigten Einkünften sollen die vier Kanoniker der mittleren Altersstufe jeder seinen gleichen Anteil bekommen. Und gerade so soll mit den geringeren (*minoribus*, auch *inferioribus*) Obedienzen, bezw. Kanonikern vorgegangen werden. — An die Stelle von abgehenden Obedienziarien sollen andere aus der nächst-unteren Stufe, — wenn aber eine Stelle auf der niedrigsten Stufe erledigt wird, soll einer der zwölf jüngeren Kanoniker in die Reihe der 12 älteren nachrücken; — alles dieses ohne irgend eine Option, Aufnahme, Einzeichnung oder andere Feierlichkeit, einfach durch Hinzurechnung (*computetur*), ohne irgend welche Umstände und Nachhülfen (*auxiliis*).

Außer diesen fortan gemeinsamen Gütern (*bona communia*) bestanden noch zahlreiche spezielle Leistungen (*servitia*) und Lasten, welche der Kirche oder ihren einzelnen Dienern irgend eine Frucht oder Nutzen brachten und auf Verbriefungen oder Gewohnheiten beruhten. Alle diese sollen von den angeführten Veränderungen nicht berührt werden.

Das sehr wortreiche Dokument, dem vorstehende Vorschläge entnommen sind, war einer Petition beigelegt an den vom Papst bevollmächtigten Kardinal-Legaten Pileus: er möge es kraft seiner apostolischen Autorität bestätigen. Durch dessen von Auerbach im Bambergischen datierte Bestätigung vom 19. Oktober 1379, in welche es vollständig aufgenommen ist, haben wir von demselben Kunde erhalten.<sup>1)</sup> — —

Die bis hieher von mir mitgeteilten Nachrichten sind gemäß den mir zu Gesicht gekommenen Quellen überwiegend allgemein bremischen

<sup>1)</sup> Original im Hann. Arch. s. R: „Brem. u. Verden Nr. 1256.“  
Gedr. v. Hodenberg, D. Stader Copiar, S. 113.



Inhalts. Die speziell oldenburgischen Verhältnisse haben darin meist nur implicite berührt werden können. Eine sehr wichtige Ergänzung bietet ein ums Jahr 1420 aufgezeichnetes Altstüch aus dem hannov. Copialbuche II. 45, welches v. Hodenberg zum größten Teil hat drucken lassen<sup>1)</sup> unter der Bezeichnung: „*Registrum Ecclesiarum*“; auch: „*Bremer Synodalregister*.“ Wir finden hier eine ins einzelne gehende Übersicht der Gliederung der gesamten bremischen Diözese an beiden Seiten der Weser. Durch sie wird auch auf die Einrichtungen des Jahres 1230 viel Licht geworfen. Für unsere besonderen oldenburgisch-friesischen kirchlichen Bestände und Einteilungen im Mittelalter eröffnet sie einen fast vollständigen Überblick.

Wir finden hier die früheren 12 Obedienzen mit Abgrenzungen und (wenig veränderten) Namen trotz dem Kardinal Bileus wieder. Hinzugekommen sind 4 den unteren Würdenträgern zugewiesene (ohne Jurisdiktion und Kollationen) jenseit der Weser. Unter jenen 12 sind dieselben 4 wie vormals mit dem Banne begabt, mithin auch unsere „*Obedientia Palerna*“ (s. v.). — Daneben aber treffen wir, was wir oben vermißten: genaue Angaben über die Gerichtsprengel der Dignitäten und Archidiaconen. Im ganzen sind einschließlich der 4 genannten Obedienzen deren 11 aufgezählt.<sup>2)</sup>

Fünf Sprengel tragen die Namen von Würdenträgern: 1. *Praepositura Bremensis*; 2. *Decanatus Bremensis*; 3. *Praepositura Repesholdensis*; 4. *Scholastria Bremensis*; 5. *Praepositura S. Willehadi*. Von der ersten, zweiten und vierten stießen wir schon oben auf Spuren. Neu ist die Propstei des Klosters Repsholt in Ostringen; nach v. Hodenbergs Angabe begegnet sie als Archidiaconat dem Forscher in keiner anderen Urkunde. Desgleichen als solche uns noch nicht vorgekommen ist die Propstei zu S. Willehadi, die für unseren Zweck eine hervorragende Wichtigkeit hat.

<sup>1)</sup> Das Stader Copiar, 1850. (Bremer G. D. 1. Beitrag, 1856). Vgl. desselben „Die Diözese Bremen und deren Gaue u.“ 3 Teile 1858/9. Mit einer Diözesan- und Gau-Karte.

<sup>2)</sup> v. Hodenberg fügt als 12ten Sprengel die Propstei Bücken hinzu, (die Diözese Bremen, I, 243) worauf wir hier nicht einzugehen haben.





Archidiaconate nennt unser Register zwei: archidiaconatus Rustringiae und archidiaconatus Hadeleriae (Hadeln und Wursten). Des ersteren entsinnen wir uns als schon vor 1230 bestehend; den zweiten, welcher gewöhnlich mit dem Vicedominat verbunden war, erwähnen die Urkunden seit 1232.<sup>1)</sup> Beide haben also zwei Jahrhunderte unter diesem Namen bestanden, und alles spricht dafür, daß sie zu den 3 „majores archidiaconi“ von 1230 gehört haben. Eine dritte Archidiaconie wird 1420 nicht namhaft gemacht. Verschwunden kann sie nicht sein. Nach meiner Überzeugung ist es die, welche im Register den Namen: Prae-positura S. Willehadi trägt, und ich bitte dieserhalb folgendes zu erwägen:

Die Constitutio Ottonis ordnete an, die drei Archidiaconate sollten drei „geschickten und zuverlässigen Männern“ zugewiesen werden (s. S. 160 alin. 5). Die erste uns nach dieser Weisung bekannte Besetzung von Hadeln hatte sich den „Vicedominus“ des Erzbischofs für diese Stelle ersuchen. Es war das der Haushofmeister des Kirchenfürsten, Kleriker, wenn auch nicht Domkapitular, jedenfalls eine Vertrauensperson, von dem man annehmen konnte, daß er jene beiden geforderten Eigenschaften in sich vereinige. Auch seine Nachfolger sind meist Archidiaconen von Hadeln geblieben. Den Namen hat der Sprengel nicht, wie die anderen von Prälaten verwalteten, nach seinem Archidiaconen erhalten, wohl deshalb, weil dieser kein Kanoniker war. — Abgesehen von diesem Umstande hätte man sich gleicherweise bei der Besetzung der fraglichen dritten Archidiaconie verhalten, wenn man sie dem eben im Jahre 1230 in die Zahl der Domkapitulare aufgenommenen Propst von St. Willehadi übertrug (s. S. 111 unten). Der an die Spitze dieses altherwürdigen Kapitels direkt durch den Erzbischof gestellte Prälat mußte wohl für die Erfüllung jener zwei Forderungen der Constitutio Bürgschaft genug zu bieten scheinen. Andererseits konnte der unter die Dombignitäten erhobne, dem bei seiner Erhebung ausdrücklich der Gerichtsban zugestanden war, mit Recht

<sup>1)</sup> Vgl. Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 219. Den Vicedominat samt dem Cantorat hatte Legat Otto von neuem geschaffen, wie Gregors IX. Breve, nicht aber die Constitutio meldet. (Vgl. oben S. 110).

Anspruch auf einen angemessenen Sprengel machen. Nun aber hatte der Dompropst von altersher die Jurisdiktion in der Stadt Bremen: der Propst zu St. Willehadi mußte sie daher außerhalb derselben bekommen. Sein hoher Rang macht es begreiflich, daß sein Archidiaconat unter dem Namen Praepositura S. Willehadi aufgeführt wird. Vorher mochte er etwa Archidiaconatus Ambriae heißen, denn diesen Landstrich muß er ums Jahr 1230 umfaßt haben. Die Urkunden der damaligen Zeit berichten darüber zwar nichts. Um 1420 aber hat der Propst von Willehadi den alten Ammergau nebst dem Lar- oder Steringau, also das unter den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst stehende Gebiet; der Propst von Willehadi wurde um 1285 stehender Propst des neugegründeten Kollegiatkapitels in Delmenhorst.; 1377 erhielt er die gleiche Stellung in Oldenburg; es ist undenkbar, daß damals ein anderer Prälat, als er, Archidiacon dieser Gegend gewesen wäre; auch findet sich davon keine Spur. — Aus diesen Gründen halte ich den Propst von Willehadi für einen der drei majores archidiaconi seit 1230. —

Der alte Archidiaconat Rüstingen ist nicht in so feste Hände gekommen; er hat deshalb seinen ursprünglichen Namen behalten, und für ihn mußte bei jeder Erledigung ein geeigneter Mann als Nachfolger gesucht werden. —

Ich lasse nun einen kurzen Auszug aus unserem Register folgen, soweit es den oldenburgisch-friesischen Bezirk betrifft:

I. (p. 21 f.) Der Dompropst hat zu konserieren 78 Kirchen meist östlich der Weser; von den westlichen Bardowysk; Berna; Elszvlete; Hamelsz wurden mit Vikarie; Rodenkercken nebst Vikarien; Esenshem mit Vikarie.

Die Institution hat er bei den 2 Kapellen in Huda;<sup>1)</sup> — bei der Kirche in Ochmunde,<sup>2)</sup> zu welcher der Abt von Corvei die Präsentation hat; bei der in Nigenbrocke und

<sup>1)</sup> Der dortige Abt wird die (meist auf Foundation beruhende) Präsentation derselben gehabt haben: in solchem Falle hieß die Anstellung nicht collatio, sondern institutio. Die Huder Klosterkirche wird, wie die anderer Klöster, vom erzbischöfl. Banue eximiert gewesen sein.

<sup>2)</sup> Ochum, jetzt zu Alteneesch gehörig.

Jnschen,<sup>1)</sup> deren Präsentation der Abt von Rastede hat; bei der in Golszwurde, wozu der Erzbischof präsentiert; bei den Vikarien in Bardewysk, Berna, Huntdorpppe, Elszvlete, Golswurden.

Die Jurisdiktion hat er in der Stadt Bremen und in Stade 2. Synodalsitze u. N. in St. Martini (Bremen; 2 Mal jährlich), wohin auch Ochmunde gehört 2.; — in Berna (2 Mal jährlich) auch für Huntorpppe jenseit der Hunte und für Bardewysk; — in Elszvlete auch für Nyenkereken<sup>2)</sup> (2 Mal); — in Hamelwurden (2 Mal jährl. auf 1 Tag);<sup>3)</sup> — desgl. in Golswurden, Rodenkereken, Esenshem.

Die aufgezählten Einkünfte des Propstes fallen nur zum geringen Teil auf das Oldenburgische, namentlich auf Ochmunde und Hyddynekwurden. Golszwurden liefert jährlich 8 Ammer<sup>4)</sup> Bohnen und zu jedem Ammer 8 Denare (= Groten).

II. (p. 36 f.) Der Domdechant hat in Friesland 2 Synodalsitze:

1. In Zever (Oszterynghen) (mit der Kollation der Pfarrkirche und der jetzigen Kapelle nebst 4 Vikarien.<sup>5)</sup> Zins (census) jährlich 1 Mark brem.

Zu diesem Synodalsitze gehören folgende Kirchen und Vikarien, welche der Defan konferiert:

Zu Sondede (Sandel) und Clevernsze, wo je eine Kapelle mit Vikarie ist; zu Schortensze mit 1 Pfarrer und 1 Vikar (früher

<sup>1)</sup> Jntschede (Thedinghausen).

<sup>2)</sup> Die neue Kirche in Elsfleth, 1391 erbaut. (v. Hodenberg).

<sup>3)</sup> Das p. 24 lin. 27 aufgeführte Hamelwurden mit zweimal zweitägiger Synode liegt in Rehdingen.

<sup>4)</sup> s. Schiller u. Lübben a. a. O. u. v. Hodenberg (Stad. Kop.): 1 Ammer = 4 Wischepel (Wispel à 10 Scheffel).

<sup>5)</sup> „In Zever waren sonst 2 Pfarrer (curati).“ Durch langjährige Kriege war die Kirche zerstört, und statt ihrer diente damals eine Kapelle. „Der Synodalsitz Zever hatte sonst 4 Meier (villicos), welche aus ihren Einkünften den feierlichen Empfang des zur Visitation kommenden Defans und seiner Boten bestritten; in Folge langjähriger Kriege hat dies aufgehört.“ — „Nach einem alten Register zahlten die 2 Pfarrer (rectores) in J. 4 M.“ — „Ueberhaupt war früher der census hier im Lande höher; aber wegen der Zerstörung der Kirche und wegen des manchmal einbrechenden [Wassers?] hatte der Defan Gottschalk [v. Kampen] ihn herabgesetzt.“ (c. 1400).

je 2); — zu Aekum mit 1 Vikarie; — zu Tzyllenstede; — zu Fedderwurden mit Vikarie; — zu Sevenwurden nebst Kapelle und Vikarie; zu Paekense und zu Wadwurden, wo 2 curati sind. — Jede dieser Kirchen giebt pro censu 9 grossos (Groten) bremisch (jährlich); die 2 zuletzt genannten zahlen diese aber dem Domkustos (thesaurarius), der ihre Präsentation hat.<sup>1)</sup>

Ferner gehören hierher die Kirche in Westrum und die in Wyvelszen, welche früher einen census von . . . [Lücke] gaben, jetzt so gut wie zerstört (quasi destructae) sind. — Ebenso die jetzt zerstörte Kirche in Lee;<sup>2)</sup> es wohnen dort (ibi sunt morantes) noch einige Leute in Modensze. [?]

2. In der Pfarrkirche zu Gockerke<sup>3)</sup> in Wanga mit 2 Vikarien; (census 1 $\frac{1}{2}$  Mark); konfiziert vom Dekan, wie auch die folgenden Kirchen und Vikarien, welche zu diesem Synodalsitze gehören:

Zu Mederszen<sup>4)</sup> (census 9 Groten). — zu Mynensze mit Vikarie (census 1 Mark weniger 6 Schwaren [„graves“]); — zu Wigerden mit Vikarie (census 9 Gr.); — zu Wyppelszen desgl.; — zu Oltdorpe mit Vikarie (3 fertones)<sup>5)</sup>; — zu Tetensze mit Kapelle (auch Teppensze) desgl.; — zu Wangeroe ist die Kirche dem Prämonstratenser-Kloster zu Hapelszen<sup>6)</sup> inorporiert, giebt aber pro censu dem Domdekan 6 Groten. —

Neben den angeführten census hat der Dekan noch andere Zehnten, Güter und Zinsen außerhalb Seerlandes, ultra Lyne,

<sup>1)</sup> Das Verhältnis von Waddewarden zum Kustos besteht schon 1246. (Hann. Arch. GB. II. 44. fol. 59. Nr. 164. Fries. Arch. Bd. II. S. 367 f.) Ueber das von Paekens finde ich nichts weiteres.

<sup>2)</sup> Lee erinnert an das alte Stift Jadelee, welches 1218 von der Flut verschlungen wurde, — bei Arngast. Rätselhaft erscheint mir das hier auch genannte Söndel? Beide zahlten „nach alten Registern“ dem Dekan 6 loet 1 denar (= c. 13 Groten).

<sup>3)</sup> f. S. 5. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Auch „Modensze“. Dies Kirchspiel war schon zu Hamelmanns Zeit zu Hohentirchen gelegt. (Chron. S. 455).

<sup>5)</sup> 1 fertio, verdink,  $\frac{1}{4}$  Mark = 8 Grote, vgl. Schiller-Lübben.

<sup>6)</sup> Hopels im jetzt ostfriesischen Kirchspiel Marx.



in Lynerszand, Bardenvlete, Linteloe beim Kloster Huda, Boehorne, Betynehusen u. a., besonders auch östlich der Weser.<sup>1)</sup> Diese alle aber sind, wie aus einer Andeutung hervorgeht, Spezialeinkünfte, zu denen auch noch sein Anteil an den i. J. 1379 abgetheilten „bona communia“ hinzukam. Dasselbe wird von den anderen Obedienzen gelten.<sup>2)</sup>

III. (p. 37). Der Propst zu Repesholt.<sup>3)</sup> Die Kirche in Marekes giebt dem Defan als Zins 6 Gr.; — die zu Etzele gab ihm vordem 1 Mark. Zu diesen beiden Kirchen hat der Defan die Präsentation, aber der Propst zu Repesholt die Investitur, „weil die Pfarrgenossen derselben zu dessen Sendgericht gehören.“

IV. [V.]<sup>4)</sup> (p. 42). Die Obedienz in Bramstede.<sup>5)</sup> Sie hat die Kollation von 5 Kirchen, darunter die zu Detestorppe [auch Dederst.],<sup>6)</sup> wo ein Synodalsitz war; ebenso die Jurisdiktion in diesen 5 Kirchen. Einkünfte bezieht sie aus Warflete, Esenshem, Detestorppe etc.

V. (VII.) (p. 48). Die sog. Obedientia Palerna<sup>7)</sup> hat die Kollation der Kirchen zu Schonemoer, Suderbroke und Holtmenkercke,<sup>8)</sup> nebst der Jurisdiktion. Einkünfte: der Zehnte in Depenvlete [Ksp. Bardewisch] und 12 Mark „de Coquina“. [?]<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> S. S. 108 alin. 3.

<sup>2)</sup> Auch die Jurisdiktion brachte Einnahmen („synodales justitiae“).

<sup>3)</sup> Das a. 983 gestiftete Kloster Repesholt gehörte zu Destringen und hat dessen Schicksale geteilt bis gegen Ende des 16. Jahrh., wo es zu Ostfriesland kam. So auch die beiden hier genannten Kirchspiele. Der Propst von R. gehörte von Anfang an zu den Dignitäten des brem. Erzstifts. — Die Abteilung Repesholts als besondere Obedienz rührt von v. Hodenberg (Diözese Bremen I, 209) her: wegen der Jurisdiktion mit Recht.

<sup>4)</sup> Die 5. unter den von v. Hodenberg aufgezählten Obedienzen.

<sup>5)</sup> Westlich von der Weser unweit Dedesdorf.

<sup>6)</sup> Ursprünglich Thiedolfestorp, im Lande Wordena (Wurden).

<sup>7)</sup> S. S. 107, Ann. 2.

<sup>8)</sup> = Holle. (Vergl. H. N. Schumacher, Die Stedinger. S. 39. 155).

<sup>9)</sup> Hier scheint eine Lücke zu sein. — Es folgt als VIII. Obedienz



VI. (IX.) (p. 53). Der Archidiaconat in Nüstlingen. Verbunden ist damit die Collation folgender Kirchen samt ihren Kapellen und Vikarien:

Oldessen <sup>a)</sup> (census 5 Groten); — Langwarden (20 Gr.) und eine Kapelle (10 Schwaben); — Burhove (10 Gr.); — Waddensze (10 Gr.); — Blexen <sup>b)</sup> (20 Gr.) und eine Kapelle (10 Schw.); — Ubbehusen (10 Gr.); — Tosinsze (12 Schw.); — Rektor (Pfarrer) in Pharle <sup>c)</sup> (20 Gr.); — † Sedycke <sup>d)</sup> (12 Gr.); — † Acme <sup>e)</sup> (8 Gr.); — Humensze <sup>f)</sup> (5 Gr.); — † Borden <sup>g)</sup> (4 Gr.); — Kapelle in Atensze <sup>h)</sup> (12 Schw.); — Rektor in † Banckte <sup>i)</sup> (8 Gr.); — Rektor in Junede <sup>k)</sup> (4 Gr.); — Rektor in † Donlessze <sup>l)</sup> (4 Gr.); — Rektor in Zande <sup>m)</sup> (4 Gr.); — Rektor in Rodenste <sup>n)</sup> (12 Schw.); — Rektor in Oldenbrugge <sup>o)</sup> (4 Gr.); — in Buckherne <sup>p)</sup> (4 Gr.); — Byredycke <sup>q)</sup> (12 Schw.)<sup>1)</sup>; — [18 Kirchen und 3 Kapellen].

VII. (XI.) (p. 55). Der Propst zu St. Willehadi Diese Propstei ist eine Dignität in der bremischen Kathedralekirche. Sie hat folgende Synodalsitze:

Twyschena, Weszterstede, Wyvelstede,

die des Scholastikus, welcher in dem in vielfacher enger Beziehung zur Grafschaft Oldenburg stehenden Harlinger-, Norder- und Auricher Lande 6 Synodalsitze besaß und 36 Kirchen zu konferieren hatte. Zur Kirche in Aurich hatte der Graf von Oldenburg die Präsentation.

<sup>1)</sup> a) Auch Aldessen (Alsen) scheint 1428 untergegangen zu sein; 1450 ist die Stollhammer Kirche auf dem sog. Alser-Ort (auch Alster-D.) gebaut (v. Hodenberg). Eine der vier Nüst. Hauptkirchen, neben Barel, Langwarden, Blexen, die wahrscheinlich Synodalsitze waren. Unsere Quelle hat über die Jurisdiktion in dieser Obdiens nichts. — b) Gründer Willehadus. — c) Barel. — d) Vergl. die Bauerschaft Sediek (Sande); wie alle mit † bezeichneten a. 1511 vom Meere verschlungen. — e) Wahrscheinlich Acme (Abbo Emnius Ama); vergl. Oberahm, Sanderahm. — f) Heppens. — g) Auch Bardum. — h) In Atens war ein Kloster. — i) Bant. — k) Johanniter-Gut (wie Rodenste), Ksp. Stollhamm. — l) Wohl = Dauens (Wilhelmshaven). — m) Sande. — n) Roddens (Ksp. Langwarden); j. k. — o) Hier lag auch das 1511 fortgerissene Kloster ton Hove (Havermönniken). — p) Bodhorn. — q) Bardnek (Reste bei Blexen): 1613 fortgerissen.

Oldenburg, <sup>1)</sup> Ganderkeszede, (Harpstede), Haszberghenn. <sup>2)</sup>

Zu konferieren hat er unterandern, nicht oldenburgischen, die Kirche in Harten; — die Kapelle in Berchtorppe <sup>3)</sup> mit einer Vikarie; zu der Kirche in Dothlinge hat der Domscholaster die Präsentation, der Propst zu St. Willehadi die Investitur; — ferner hat dieser die Kollation der Kapelle

<sup>1)</sup> Bei der seit a. 1270 hier bestehenden Pfarrkirche St. Lamberti gründete Graf Konrad II. (1342—1401) mit seinem Bruder „Domicellus Christianus“ (seit 1333) ein Kollegiatkapitel, dem er diese Kirche, die alte Kapelle St. Nikolai, die Kapelle St. Spiritus nebst zehn Vikarien mit allen Einkünften und Rechten schenkte (inkorporierte) und überwies gegen das den Grafen vorbehaltene Recht des Patronats; die vier übrigen Vikarien sollen in ihrem früheren Stande verbleiben. Das Kapitel solle aus neun Kanonikern bestehen, einschließlich des Propstes, welches stets der Propst von St. Willehadi sein solle. Dieser solle die Kollation der Kanonikate haben außer dem Dekanate, welcher durch die Wahl des Kapitels besetzt werde unter der Bestätigung des Erzbischofs, dem überhaupt alle gehorsam und gewärtig sein sollen. — Um 1420 hatte der Propst von Willehadi die vordem („quondam“) ihm zustehende Investitur der Kirche nebst der der Vikarien nicht mehr. Ließ vielleicht der Erzbischof dieselben durch einen Offizial ausüben? Die Präsentation wird der Graf von Oldenburg gehabt haben. — Der Propst erhält als solcher (*ratione praepositurae*) von den Kanonikern jährlich 5 Mark und bei persönlicher Beteiligung am Gottesdienst seine „Chorpennige“ (*manualia chori*), wie die andern Kanoniker. — Die zwei gräflichen Stiftungs-Urkunden v. 8. Septbr. 1377 und eine erzbischöfliche vom 21. ejusdem sind im Original im Stadtarchiv zu Bremen; gedruckt ist nur ein Stück der dritten bei von Hoderberg (Diöz. Br. III. S. 33 f.) — Das Kollegiatkapitel hat nur gottesdienstliche und pfarramtliche Verpflichtungen.

<sup>2)</sup> Graf Otto, der erste in dem unlängst angelegten Delmenhorst (1272—1304), gründete hier um 1285 eine Kollegiatkirche mit 8, bald 10 Kanonikern, im wesentlichen unter denselben Bestimmungen, wie die bei der nachherigen Gründung in Oldenburg. Die Mutterkirche war Hasbergen; sie wurde nach anfänglicher Abfindung des Pfarrers dem Stifte inkorporiert, doch unter ausdrücklicher Schonung des Archidiaconus; daher, scheint es, ist Hasbergen Synodalsitz geblieben. Uebrigens war dieser Würdenträger um 1420 ja identisch mit dem Propst des Kapitels: es war eben der Propst von Willehadi. Diesem zahlt das Kapitel jährlich 10 Mark.

<sup>3)</sup> Im Rsp. Ganderkesee. Hier war anfangs die nachher, im Anfang des 13. Jahrhunderts, nach Hude verlegte Cisterzienserstiftung.



des heil. Geistes bei Wyldesshussen <sup>1)</sup>; der Kirche zu Apen; — der zu Edeweicht mit 2 Vikarien; zu der dortigen Kapelle aber hat der Rektor die Präsentation — der Kirche des heil. Odolricus in Rastede, <sup>2)</sup> zu welcher der dortige Abt die Präsentation hat; — in Twyschena <sup>3)</sup> ist eine Kirche mit einer Vikarie, zu welcher der Graf von Hoya die Präsentation, und 2 Vikarien, zu denen diese der Rektor in Edeweicht hat: die Investitur zu allen diesen Kirchen, zu denen von anderer Seite präsentiert wird, hat der Propst von Willehadi; — desgl. in Westerstede, zu dessen Kirche und Kapelle der Propst zu Repsholt die Präsentation hat; — desgl. in der Kirche zu Gandereekeserde, welche de praesentatione capellani domini in Gandereekeserde; — desgl. in der Kirche zu Wyvelstede, <sup>4)</sup> zu welcher der Erzbischof von Bremen die Präsentation hat.

Über die Einkünfte des Propstes von Willehadi aus seinem Sprengel findet sich in unserer Urkunde nichts, als die Angabe der Leistungen der beiden Kollegiatkapitel. <sup>5)</sup> — —

Die bis hieher dargelegten Einrichtungen sind im wesentlichen dieselben, welche überall in den Diözesen während des größten Theils des Mittelalters geherrscht haben. Um so bemerkenswerter ist für uns ein kirchlicher Brauch, der lediglich und ausschließlich in der nordwestlichen, ostfriesischen Ecke Deutschlands bestanden hat, und

<sup>1)</sup> Am rechten Ufer der Hunte, also im Erzstift Bremen.

<sup>2)</sup> Graf Huno stiftete diese Kirche 1059; nachher gründete er noch das Benediktiner-Kloster daselbst (vollendet a. 1091) mit einer zweiten Kirche. (Vergl. *Historia de fundatione monasterii Rasted.* im Fries. Arch. Bd. II. S. 246 ff.)

<sup>3)</sup> Diese Angabe ist eine Kombination der in der Urkunde vorliegenden zweifachen Notizen; auch andere Spuren beweisen, daß bei unserem Abjhn. XI. zwei Verfasser thätig gewesen sind.

<sup>4)</sup> Diese Kirche ist die älteste im Ammerlande. (Vergl. *Fundat. monast. Rasted.* Fries. Arch. Bd. II. S. 246.)

<sup>5)</sup> Man vermißt im vorstehenden Verzeichnis eine ziemlich beträchtliche Reihe von Namen jetzt bestehender Kirchen, worunter nicht bloß später entstandene sind. Über die meisten giebt v. Hodenberg a. a. O. Auskunft. — Der Raum gestattet mir nicht, hier näher darauf einzugehen.

über den wir eine authentische Nachricht durch eine Bulle des Papstes Alexander VI. vom 3. Februar 1492<sup>1)</sup> besitzen.

„Vielleicht seit der ersten Gründung der münsterischen Kirche, — so ungefähr liest man dort — jedenfalls seit unvordenklichen Zeiten hat diese Kirche in gewissen Gegenden Friesland's einige Großwürdenträger (*praeeminentias*), genannt Pröpste, eingesetzt, welche sie wohl auch aus den Laien, besonders friesischer Herkunft<sup>2)</sup> zu nehmen pflegte, mochten dieselben gleich, wie es in den meisten Fällen vorkam, verheiratet sein (*uxorati*). Diese haben Gerichtsbarkeit über die Laien, besonders aber sind sie bestimmt, Helfer, Mitarbeiter und Verteidiger der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu sein, welche der Bischof zu gewissen festen Terminen durch seine Offizialen<sup>3)</sup> jährlich ausübt. Denn diese würden ohne den Beistand und die geneigte Unterstützung solcher einheimischen Pröpste wegen der den Bewohnern jener Landstriche eigenen ungeschlachten Wildheit und Widerspenstigkeit (*immanitatem, ferocitatem et rebellionem*) niemals, wie man mit Wahrscheinlichkeit annimmt, zur Vollziehung ihres Richteramtes zugelassen werden, und Ehebruch, Blutschande, Kezerei, Wahrsagerei, Aberglauben, Ausschreitungen, Vergehen und Verbrechen könnten von der Kirche weder gehemmt noch gebessert werden, sondern würden ihr massenhafte Drangsale, Belästigungen, Beunruhigungen und anderen Abbruch bereiten.

Der gegenwärtige Bischof von Münster, Heinrich, hat uns diese in keiner der irgendwie gearteten Kirchen, Kapellen, Siechen-, Gast- und Bethäuser oder sonstigen Gott geweihten Orte vorkommende Einrichtung, welche bis heute löblich und unverändert bestanden hat, in einer Eingabe geschildert, mit dem Gesuch, die so lange erhaltene aus apostolischer Huld zu billigen und bestätigen und ihre fernere Erhaltung anzuordnen und zu fördern. Welchem

<sup>1)</sup> S. Friedländer, Ostfries. Urkundenb. Bd. II. Nr. 1304. pag. 342 f.

<sup>2)</sup> Die Kirche kam durch dieses Institut offenbar dem stets den Friesen eigenen Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbstverwaltung entgegen.

<sup>3)</sup> Die Archidiaconen wurden immer selbständiger; die Bischöfe reagierten dagegen durch *Vicarii* oder *Officiales*. (Dies führte zu vielen Konflikten; s. u.)



Gesuche wir gern willfahren, auch besagten Bischof von allen kirchlichen Censuren, von welchen er des Vorstehenden wegen etwa umstrickt ist, lossprechen“ u. s. w. —

Die geschichtliche Überlieferung läßt es nicht an Nachrichten fehlen, durch welche das Bestehen des merkwürdigen Instituts bestätigt wird. „Der münsterische Sprengel von Ostfriesland am rechten Emsufer stand unter 5, später unter 6 Pröpsten oder Dekanen.“ (Der Name Dekan für diese Prälaten scheint im 13. Jahrhundert aufgekommen zu sein.<sup>1)</sup>)

Es wäre auffallend, wenn für die Friesen der bremischen Diözese solche nicht auch sollten für nötig gehalten sein. Dem scheint nicht der Umstand im Wege zu stehen, daß der Adressat obiger Bulle der Bischof von Münster ist; denn damals war dieser, Heinrich Graf von Schwarzburg, zugleich unter dem Titel „Administrator,“ Erzbischof von Bremen, (1463—1496).

Schon im 9. Jahrhundert erinnert die eigentümliche Stellung, welche Graf Walbert sich persönlich zu dem von ihm gegründeten Stift zu Wildeshausen als weltlicher „Rektor“ desselben giebt, sowie der spätere Übergang seiner Stellung, obgleich sie den Titel „Propstei“ angenommen hatte, in weltliche Hände, lebhaft an jene friesische Präpositur, namentlich wenn man die m. E. engen Beziehungen dieses Grafen zu Friesland ins Auge faßt.<sup>2)</sup> — Vielleicht beruht auf gleichem Grunde, wie diese Propsteien, der Umstand, daß die drei bremischen Obedienzen, welche von „Augen“ des Erzbischofs, will sagen, von Archidiaconen, also speziellen Vertretern desselben verwaltet wurden, auch Pröpste hießen, und daß zwei dieser Propsteien aus friesischen Landstrichen — Küstringen und Hadeln nebst Wursten — bestanden, deren einer gewöhnlich dem hohen bischöflichen Amte des Vicedominus zugeteilt zu sein pflegte.<sup>3)</sup> Ebenso könnte das enge Verhältnis des Domdekans zu Severland vielleicht hierher gezogen werden.

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-Buch, Bd. I. Nr. 265. (Urk. v. 21. Apr. 1255). S. 309. Anm. 5). — S. Wilman's Kaiserurk. Bd. I. S. 393 ff. 410 ff.

<sup>2)</sup> Ich hoffe dies an anderer Stelle zu begründen. — Vgl. Wilman's a. a. O. Dasselbst Urk. v. 20. Oktbr. 871 (rect. 855) und v. 17. Oktbr. 872.

<sup>3)</sup> s. o. S. 118.



Zweifellos kommt hier in Betracht eine überaus wichtige, im Jahre 1314<sup>1)</sup> von dem in diesem Jahre regierenden (regnante) Advocatus Ysbrandus samt seinen Amtsgefährten ausgestellte Urkunde.<sup>2)</sup> „Allen Pfarrgenossen in Gofarfa, so heißt es hier, den gegenwärtigen und zukünftigen, wird hiermit eröffnet: daß der Official des bremischen Erzbischofs den Pfarrern derselben Kirche unter dem Bande (sub vinculo) des Gehorsams wegen eines gewissen auf unserem Kirchhofe verübten Blutvergießens streng geboten hat, keine Begräbnisfeierlichkeiten innerhalb und außerhalb der Kirche zu begehen, auch keine Reliquien auf dem Kirchhofe herum zu tragen. Da nun ein derartiges Verbot gegen den Weg Rechtens ist und dem Wahrheitsverhalt (veritatis rationem) zuwiderläuft: so haben wir Advokaten derselben Kirche gemäß der Zustimmung des ganzen Kirchspiels beschlossen: daß, wenn irgend jemand die Pfarrer oder irgend welche andere Genossen desselben Kirchspiels wegen selbiger Sache unter dem Titel (articulo) irgend einer Beschwerde belästigen sollte, wir dieselben durch gemeinsame Hülfeleistung zusammen mit dem Dekan zu schützen verpflichtet sind. Auf daß uns nun daraus keine Beschwerde erwachse, hat unser Archidiaconus Fre[derikus]<sup>3)</sup> auf Andringen der Pfarrgenossen ein zuverlässiges Privilegium der Befreiung von jeglicher Beschwerde wegen besagter Sache zu versprechen sich entschlossen [?]. Wenn jemand vorbesagtem Statut widersprechen sollte, so erleide er seitens der Advokaten derselben Kirche eine Buße von 20 Mark. So geschehen x.“

Der „weldige“ Ysbrand zeichnet hier mit kurzen, markigen Strichen ein Bild aus dem Leben einer friesischen mittelalterlichen Gemeinde, welches voll lehrreicher Züge ist. Für unseren Zweck kommt es vorzugsweise auf einen derselben an, nämlich auf die

<sup>1)</sup> Abgedruckt im Fries. Arch. Bd. I. S. 111 f. aus den im Oldenb. Archive befindlichen mißbräuchlich als „Annalen“ bezeichneten Collectaneen des Kemmer v. Seediel.

<sup>2)</sup> Diese Vertreter der Gesamtheit (universitas), auch *judices* und *potentes* („weldich“) genannt, wechselten jährlich.

<sup>3)</sup> Friedrich Boch findet sich in Urkunden als Domdekan (also als Archidiacon von Östringen und Wangerland) von 1312—1328. Lappenberg, Brem. Gesch.=Quellen. S. 204).

drei uns hier begegnenden kirchlichen Würdenträger: 1. den erzbischöflichen Offizial; 2. den Dekan; 3. den Archidiacon.

Wir haben es mit einem Ort in Wangerland zu thun und erinnern uns, daß dieses samt Östringen von alters her ein „Annex“ des Domdechanten war. So läge auf den ersten Blick die Annahme nahe, der zweite der genannten Prälaten unserer Urkunde werde mit dem dritten eine und dieselbe Person sein. Aber als wollte er dieser Auffassung vorbeugen, hat der Verfasser den Archidiacon in besonders auffälliger Weise durch den Zusatz des gemüthlichen Possessivpronomens und des Namens nicht nur dem mit geschäftlicher Förmlichkeit aufgeführten „Offizial des bremischen Erzbischofs“, sondern auch dem ohne jeden Zusatz genannten Dekan gegenübergestellt. Wäre dieser mit dem Archidiaconus Eine Person, so sieht man nicht, weshalb jene beiden Zusätze dieser nicht schon bei ihrer unter dem Namen „Dekan“ geschehenen ersten Erwähnung beigelegt, oder besser, warum überhaupt der Titel Dekan gebraucht, also eine doppelte Titulatur für gut befunden ist. Jedenfalls hätte man dem Domdekan das Prädikat „dominus“, wie stets und überall üblich, vorangestellt.

Auf Grund dieser Erwägung glaube ich nicht zu irren, wenn ich hier drei verschiedene Würdenträger annehme. Was hat es nun aber mit dem etwas räthselhaften „Dekan“ für eine Bewandtnis? Die Antwort ergibt sich m. E. durch die Kombination unserer Urkunde mit der vorhin besprochenen Bulle vom Jahre 1492: wir haben hier einen der dort behandelten friesischen Pröpste vor uns, die ja auch Dekane genannt wurden.

Man wolle bedenken: Die Aufgabe dieser außerordentlichen kirchlichen Bevollmächtigten war der Schutz der regelmäßigen kirchlichen Jurisdiktion. Als Schützer des Rechts erscheint auch unser fraglicher Dekan. Freilich steht ihm als Genosse bei diesem Schutz die Gemeinde zur Seite, als Gegner des Rechts aber hat er den Offizial vor sich, während in der Bulle in diesen beiden Beziehungen gerade das umgekehrte Verhältnis vorausgesetzt wird. Das darf uns aber nicht irre machen. Bei genauer Besichtigung werden wir dies päpstliche oder vielmehr erzbischöfliche Dokument auf einer augenscheinlichen tendenziösen Ungenauigkeit ertappen. Ihm zufolge



wäre der Offizialat als eine mit der uralten friesischen Präpositur gleichaltrige Einrichtung zu betrachten, was doch keineswegs der Fall war. Vielmehr begannen die Bischöfe erst im 14. Jahrhundert zu ihrer Vertretung die Offizialen den bisherigen Archidiaconen entgegen zu stellen.<sup>1)</sup> Das Bestreben, diese ganz zu verdrängen, hatte mehr und mehr Erfolg und mochte am Ende des 15. Jahrhunderts schon weit genug gediehen sein, um ihre gänzliche Ignorierung in unserer Bulle zu ermöglichen. Inzwischen hatten sich aber die Offizialen besonders durch rücksichtslose Habgier sehr verhaßt gemacht<sup>2)</sup>, und so mochte Erzbischof Heinrich sich gedrängt fühlen, ihre Autorität durch erneute Einschärfung der alten Einrichtung der Propsteien bei den Friesen, den widerspenstigsten seiner Diözesanen, auf Grund päpstlicher Bestätigung zu befestigen und zu stärken. Zu dem Ende mochte es auch förderlich erscheinen, die Vorstellung von einem hohen Alter des Offizialats hervor zu rufen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse zur Zeit unseres Isbrandus. Damals war die Sendung eines Offizials noch neu, — vielleicht war die vorliegende die erste in dieser Gegend. Das altherkömmliche Ansehen des Archidiaconus aber war noch unerschüttert. Nun verhängte der neue Beamte eine Strafe, welche den Grundsätzen des mehr und mehr vordringenden kanonischen Rechtes entsprach. Den Hohenkirchen mußte dies als eine Neuerung auf Kosten des bisher bei ihnen herrschenden und von den rechtmäßigen Archidiaconen beobachteten Volksrechtes mit seinen Bußtaxen und Wehrgeldern erscheinen: indem sie sich dem Offizial widersetzen, handelten sie also als Schützer der altherkömmlichen kirchlichen Jurisdiktion. Der Propst-Dekan verfuhr mithin durchaus seiner Instruktion gemäß, wenn er sich auf ihre Seite stellte. Ganz natürlich wandten sie sich zusammen an ihren erprobten Archi-

<sup>1)</sup> Vgl. Phil. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung. Mainz 1885. S. 172.

<sup>2)</sup> Ganz besonders übel auf die Offizialen zu sprechen ist J. Schip-  
hower (Chron. archicom. bei Meibom. II. p. 174 sq.) Ihren Titel muß  
man, meint er, nicht von officium, sondern von officere ableiten. „Ihr ganzes  
Streben ist, die armen Schafe des Bischofs zu scheeren, auszupressen und zu  
schinden, um den Forderungen des Herrn zu entsprechen und auch für sich  
einen Teil zu behalten“ u. s. w.

diakon, der erst vor 2 Jahren eine neue Bußtage für Wangerland eingeführt hatte;<sup>1)</sup> dieser scheint aber doch dem direkten Eingreifen des Erzbischofs gegenüber seine Bedenken gehabt zu haben, da er erst „ad instantiam parrochianorum“ sich zum Versprechen der Abhülfe herbeiließ.

So wäre, dünkte ich, alles ins Klare gebracht und das Bestehen einer friesischen Präpositur auch innerhalb unserer Grenzen durch die Urkunde v. J. 1314 dargethan.

Zugleich aber giebt uns dieselbe eine Probe von jenem verhängnisvollen Prozesse, durch welchen die Kirche von innen heraus sich selbst zerbröckelte, indem ihre Leiter sich gegen einander fehrten. Wesentlich gefördert wurde derselbe außerdem durch die immer häufiger werdenden mannigfachen unmittelbaren Eingriffe des Papsttums in die Rechte der Lokalgewalten, namentlich die viel angefochtenen „Reservationen“, — andererseits durch das vordringliche Umsichgreifen der Bettelmönche, — um von der wachsenden wissenschaftlichen und sittlichen Aushöhlung des Klerus hier ganz zu schweigen, mit welcher seine Unmaßlichkeit, Herrsch- und Habsucht Schritt hielt.

Erwägt man dies alles, und wie gleichzeitig die Entfremdung des Volkes gegen die Kirche sich steigerte, und die Ansprüche der weltlichen Fürsten auf volle Landesherrlichkeit mit Erfolg zunahmen, so wundert man sich nicht, die hier besprochenen kirchlichen Ordnungen sich nach und nach lockern und auflösen zu sehen, und erkennt immer deutlicher, daß über kurz oder lang auch auf diesem Gebiete ein Zusammenbruch eintreten mußte.

<sup>1)</sup> 1312, August 2; s. Fries. Arch. Bd II. S. 354—357.







*[Faint, illegible text or markings in the center of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*

*[Faint, illegible text or markings at the bottom center of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*



**I. Stammtafel.**  
**Wildehausen-Bruchhauser Linie.**

*Wildehausen-Bruchhauser Linie*

1. **Egismar I.** (1091. 1108)  
 Gem. Rixa (Graf Hunos Schwester?).

2. **Egismar II.** (1108. 1142)  
 Gem. Gilla v. Kappenberg.

3. **Heinrich I.** † ca. 1167.  
 Gem. R. R. v. Geldern.

5. **Heinrich II.** (1167—1194)  
 Gem. Beatrix v. Gattermund.

6. **Heinrich III.**  
 † 1234, Mat 27.  
 Gem. Ermentrud (v. Rode?).

8. **Heinrich V.** (1232. 1268)  
 Gem. Ermgard v. Sopp.

12. **Berhard I.** (1278. 1310)  
 gut. Gattermund. Gem. Giffela R. R.

14. **Heinrich VI.** (1327. 1329)  
 Gem. Elisabeth R. R.

16. **Berhard II.**  
 † 1388, Mat 28.

17. **Conrad**  
 † 1369, Juli 20.  
 Gem. Giffela R. R.

Rex

4. **Christian II.** † 1167.  
 Gem. Kunigunde R. R.  
 Begründer der Oldenburger  
 Linie (s. Stammtafel II.).

9. **Rudolf**  
 † 1306/1306 (?)  
 Gem. Hedwig v. Böhme.

13. **Hildebold I.**  
 (1310)  
 Gem. Sophia v. Zech-  
 lenburg.

15. **Ditto** (1306. 1364)  
 Gem. Dda R. R.

19. **Hildebold II.**  
 (1326).  
 2). **Helene** (1338. 1351)  
 Gem. Nicolaus  
 v. Zechlenburg.

Rit-

Bruchhauser Linie.

7. **Burhard I.**  
 † 1233, Juli 6.  
 Gem. Kunigunde (v. Rode?)

11. **Heinrich IV.** der Bogener  
 „Graf von Wildehausen.“  
 † 1270.  
 Gem. Elisabeth v. Zechlen-  
 burg.

10. **Sophia**  
 Gem. Ditto v. Zechlen-  
 burg.  
*Kapfenberg*

18. **Hildebold I.**  
 (1310)  
 Gem. Sophia v. Zech-  
 lenburg.

2). **Helene** (1338. 1351)  
 Gem. Nicolaus  
 v. Zechlenburg.

*Wildehausen-Bruchhauser Linie*

